



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42217

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42217

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: EB.25/4

Inhaber der ABE und Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 42217

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

UNFORTUNATELY
WE DO NOT HAVE ABE
FOR PASSAT ...



Kraftfahrt-Bundesamt

Förderstraße 16 D-2350 Flensburg

ABE Nr. 42217

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltlich oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Förderstraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42217

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die ABE Nr.42217 erstreckt sich auf die Sonderräder
7 J x 15 H2, Typ EB.25/4, in den Ausführungen:

Ausführung	Lochkreis \varnothing in mm	Mittenloch \varnothing in mm	Einpreßtiefe in mm
A1	100	57,1	38
A2	100	56,6	38
B	108	57,1	38
C1	100	54,1	35
C2	100	56,1	35
C3	100	59,1	35
C4	100	57,1	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den beiliegenden Anlagen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ und die Ausführung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 26.04.1991 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Förderstraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42217

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 17. Juli 1991
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)
Regierungsobersekretär



Anlagen zum Verwendungsbereich:

Anlage 1, Sonderrad-Ausführung "A2", Blatt 1 bis 6
Anlage 2, Sonderrad-Ausführung "B", Blatt 1 bis 5
Anlage 3, Sonderrad-Ausführung "C1", Blatt 1 bis 4
Anlage 4, Sonderrad-Ausführung "C2", Blatt 1 bis 3
Anlage 5, Sonderrad-Ausführung "C4", Blatt 1 bis 3
Anlage 6, Sonderrad-Ausführung "A1", Blatt 1 bis 4
Anlage 7, Sonderrad-Ausführung "C3", Blatt 1 bis 3

Anlage zur ABE:

1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42217

Anlage 5

Radgröße: 7 J x 15 H2
 Typ: EB.25/4
 Ausführung: C4
 zulässige Radlast: 470 kg
 Befestigungsteile: 4 Radschrauben
 Fahrzeughersteller: Volkswagenwerk AG bzw. Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufs - bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw.	Auflagen bzw. Hinweise
19 E	33;37 40;47 51;53 55;62 66	Golf Jetta	D186	185/55 R 15-81 15) 195/50 R 15-81 205/50 R 15-85	1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 22) 23) 34) 35)
	37;40 47;51 53;55 59;62 66		D186/1	215/45 R 15 16)	
	37;40 44;51 53;59 62;66 79;82		D186/2		
19 EL	40;44 51;59	Golf	F290		

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Förderstraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42217

- 2 -

Anlage 5

- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventile mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den einschlägigen Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil muß so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 11) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteter Scheibenbremsanlage nicht zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 D-2390 Flensburg

ABE Nr. 42217

- 3 -

Anlage 5

- 15) Es sind nur Reifen in den Geschwindigkeitsklassen "V", "VR" und "ZR" der folgenden Hersteller zulässig: Bridgestone, Continental, Dunlop, Goodyear, Pirelli und Uniroyal

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:
- | | |
|--------------------|-------------|
| <u>Hersteller:</u> | <u>Typ:</u> |
| Dunlop | D40 |

- 22) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 23) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 34) Durch Nacharbeit der vorderen Radhausausschnittkanten oder andere geeignete Maßnahmen, sowie durch Änderung der Kunststoffabdeckung und Halterung im Kotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen. Der Spritzschutz im Bereich des Ansaugweges des Luftfilters im Radhaus vorne rechts muß erhalten bleiben.
- 35) Durch Nacharbeit der Ausbuchtungen für den Klappmechanismus der Rücksitzbank ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den hinteren Radhäuser herzustellen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Befestigungsteile hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Befestigungsteile des Fahrzeuges zu verwenden sind.